



III fol. 13.

192

Fürstliche
Sachsen = Wildburghäussische
Verordnung

wegen
des

Sülffs = Geldes

de dato 25. Junii

1751.



Willelmus

Willelmus = Willelmus

Willelmus

Willelmus

Willelmus

Willelmus = Willelmus

Willelmus = Willelmus

Willelmus

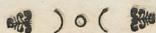




Von Gottes Gnaden
Wir Ernst Friedrich Carl,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve
 und Berg, auch Engern und Westphalen,
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
 Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu
 der Mark und Ravensberg, Herr zu Radenstein etc.
 Des Königl. Dänischen Elephanten- und Königl.
 Pohln. weißen Adler- auch des Chur-Pfäl-
 sischen Huberti-Ordens Ritter.

Ehun Kund und fügen hiermit Unsern Fürstlichen
 Justiz-Collegien, Römtern, Adeltichen Vog-
 teyen und Stadträthen, auch Unsern sämtli-
 chen Unterthanen zu wissen: Demnach bisanhero ein
 und andere Mißverständnisse und Irrungen wegen des
 von





von uralten Zeiten herkömmlichen, in denen so alten als
neuern Landes-Ordnungen, bevorab de Anno 1556. Tit.
XV. Anno 1666. Part. III. nr. 8. desgleichen in der Erne-
stischen Proceß-Ordnung Part. I. Cap. XVII. §. 3. & 4.
an sich bestgegründeten Hülffs-Geldes wahrzunehmen
gewesen, welcher wegen die vorhandene Geseße theils in
etwas undeutlich geschienen, theils einer mehrern Er-
leuter- und Ausdruckung derer Special-Fälle, nöthig zu
haben, befunden worden; Wir um mehrer Deutlich-
keit willen, und zu Vorhütung unnöthiger Zweifel,
von nun an folgendes zu verordnen, der Nothdurfft er-
achtet haben. Wollen demnach und verfügen hiermit,

§. I.

Welche
mit dem
Hülffs-
Geld zu
verschö-
nen.

Daß mit der Abgabe und Entrichtung des Hülffs-
Geldes gänglich und durchaus zu verschonen: a) Die
Einnehmer und Rechnungsführer derer Herrschafftli-
chen oder erblichen Gefälle, oder sonst in Unsere Fürstli-
che Cammer, Steuer-Casse und Rechnungs-Aemter,
desgleichen in die Adeltliche Vogteyen und Stadt-Cämme-
reyen, auch Kirchen-Kästen oder andere Eraria, zu ent-
richtenden Erb-schuldigkeiten, z. E. an Steuern, Erb-
zinsen, Gültpraxationen, Zehenden und dergleichen,
um derentwillen wider die säumige Restanten mit der
Hülffe und deren fernern Actibus zu verfahren ist. b)
Diejenige, so die Executionen oder Hülffen in des Be-
kragtens fahrende Haabe oder liegende Grundstücke der-
gestalt erlangen, daß ihnen solche nicht eigendlich Zah-
lungs halber, sondern vielmehr um desto willen einzuräu-
men, weil sie sonst dazu ein Recht haben, als zum Exempel,
weil

weil es ihr erkauftes Eigenthum, oder ein von ihnen
 erkaufte, oder durch Erbfall und Vermächtnis an-
 gediene, oder ein deponirtes Guth oder Stück ist.
 c) Wenn derer Unmündigen oder Minderjährigen ihre
 Vermögens-Stücke, um derer in Rechten hierzu vor hin-
 reichend erkannten dringenden Ursachen willen, zu ver-
 äußern, und daher, um mehrer Sicherheit willen, die
 öffentliche Feilbietung verfügt wird. Ferner d) Mit-
 erben oder andere Theilhabere eines gemeinsamen Stü-
 ckes, oder auch sonstige privat-Personen, welche ohne
 rechtlicher Nothwendigkeit, aus freyer Willkühr, um
 den wahren Werth der Sache desto zuverlässiger ausfüm-
 dig zu machen, sonder vorhergehenden Hülfss-Actibus,
 die öffentliche Feilbietung ihrer Grundstücke erhalten
 und auswürcken. Und, weilten e) wegen der Concur-
 Proceße in der Fürstlichen Verordnung von Verbeser-
 rung derer Proceß-Gebrechen, unterm 30. Januar. Ao.
 1747. §. 13. wohlbedächtigt verfügt ist, daß bey befunde-
 nen des Schuldners kundbarlichen Vermögens-Verfall
 sofort mit seiner Austreibung und mit öffentlicher Feil-
 bieth- oder Ausruß- oder sogenannten Verstreichung sei-
 ner beweglichen und liegenden Haabe zu verfahren; so
 soll derentwegen gleichgestalt einiges Hülfss-Geld, als
 welches zumahl denen Gläubigern zur größten Last und
 Beschwerung fallen würde, nicht gefordert noch genom-
 men werden.

§. 2.

Außer obigen aber sollen alle und jede Gläubigere,
 denen ihre Forderungen rechtskräftig zuerkennet sind,
 sogleich auf der zur Hülffe und der mit selbiger, nach o-
 biger

100
 100
 100

100
 100
 100

100
 100
 100

Wo u
 wenn, und
 wenn das
 biger

Hülffs-
Geld zu
erlegen.

biger neuen Verordnung §. 12. zugleich fürzunehmenden Immission, auch nach Befinden, Exmiffion, anberaumten Tagfahrt, das Hülffs-Geld in die Gerichtsstätte, woraus solche Actus geschehen, noch vor deren Vollstreckung baar erlegen, und darüber mit einem Empfangs-Schein versehen, inzwischen auch in der Ladung zum Executions-Termin sowohl der Gläubiger dessen erinnert, als auch der Schuldner derentwegen verwarnet werden. Jedoch ist

§. 3.

Wenn
d a m i t
Nachsicht
zu gön-
nen?

Deshalb in Absicht der wirklichen Vorauszahlung des Hülffs-Geldes, a) denen kundbarlich unvermögenden Gläubigern, b) denen eben nicht wohlhabenden Wittben und Waisen, ingleichen c) denen Kirch-Kästen, Gemeinde-*Arariis* und wegen der Stipendien, auch andern *püs arariis*, wegen ihrer zuruckfordernden Ansehne, bis zu ihrer entweder völlig, oder größtentheils erhaltenen Befriedigung, billige Nachsicht zu gönnen, gleichwohl anbey nicht in Vergessenheit kommen zu lassen, sondern es zeitig in den gewöhnlichen Quartal-Extracten anzumerken.

§. 4.

Wovon
das Hülffs-
Geld zu
entrich-
ten?

Hiernechst ist das Hülffs-Geld zu entrichten ohne Unterscheid, es geschehen die Actus executivi in Lehn oder Erbe, auch in die Rittergüther, oder deren Nutzungen, wie nicht minder auch in außensehende des Schuldners Activa oder fahrende Haabe.

§. 5.

§. 5.

Ferner verordnen und wollen Wir ernstlich, daß nirgendwo, und in keinem Gericht, bey Vermeidung einer Straffe von zehnfacher Wiedererlegung, als welche Uns, dem Landes-Herrn, heim- und zufällig wird, an Hülfß-Geld ein mehrers gefordert noch genommen werde, als fünf von hundert, oder so viel der zwanzigste Pfennig desjenigen beträgt, was der impetirende Gläubiger oder sonstige Kläger an rechtlich zuerkannten Hauptstamm und hinterstelligen Zinsen, (als welche nach der neuen Constirution §. 15. bey Concurs-Proceßen mit dem Hauptstamm einerley Stelle überkommen) die aufgewandte und zugebilligte Proceß-Kosten nicht mitgerechnet, ausmachen. Welches Hülfß-Geld dann keinesweges unter die Gerichts-Sporteln zu zahlen, sondern von Unsern Collegiis und Fürstlichen Römtern, der Cammer- oder Rechnungs-Beamten zur Einnahme und Berechnung, von den Adlichen Vogteyen und Stadträthen aber in ihre eigene Einnahmen zu stellen, doch in der Maße, daß, wenn auf besondere Commissionen Unserer Justiz-Collegiorum von einem Stadtrath die Hülfße und deren fernere Actus in Freyhäuser, oder sonst exemirte Stücke, worüber dem Stadtrath die jurisdictione ordinaria nicht zusiehet, vollstreckt werden: das davon fallende Hülfß-Geld zu Unserer Fürstlichen Rent-Cammer einzulieffern.

Quantum des Hülfß-Geldes.

§. 6.

Ob, und wie ferne entweder das völlige Hülfß-Geld, oder zum Theil denen Gläubigern oder Impetranten, so selbiges bezahlet haben, von gerichtswegen wieder

Wenn das Hülfß-Geld ganz oder zum

Theil
wieder
heraus-
zugeben?

der herauszugeben sey? Deshalb wollen Wir folgenden Unterscheid beobachtet wissen. Daß, wenn nur die Hülffe selbst und Gerichtliche Einweisung des Klägers, nach Auswerffung des Beklagten, oder auch nur ein einziger von solchen dreyen gerichtlichen Handlungen, erfolgt ist, oder mit beyder Theile besonderer Zufriedenheit vor wirklich geschehen angenommen wird, alsdann aber die Befriedigung geschieht; dem Kläger oder Gläubiger die Helffte des bezahlten Hülffs-Geldes alsofort, ohne einiger Weiterung baar wieder heraus und zurückgegeben werden solle. Daferne aber auch die gerichtliche Würderung, öffentliche Feilbieth- oder Ausruffung, und die Adjudication oder gerichtliche Zuschlagung, oder auch nur eine einzige von diesen letztbemeldten dreyen Handlungen erfolgt ist; soll das ganze Hülffs-Geld vor verfallen geachtet werden, und die Gerichte deshalb etwas wieder herauszugeben, nicht verbunden seyn. Es wäre dann, daß Wir, nach Gelegenheit der besondern Umstände, bevorab, wenn der Schuldner durch beträchtliche Unglücks-Fälle in Abnahme gekommen, hierunter aus Unsern Fürstlichen Justiz Collegiis ein anders zu verfügen, nöthig und gut befinden würden.

§. 7.

Wenn so-
gleich zur
Feilbie-
thung ge-
schritten
wird.

Wenn sich ein Schuldner in der Verschreibung, oder sonst ad Protocolum dahin ausdrücklich verbunden hat, daß in Entstehung gültlicher Restitution des Capitals, Zinsen und Unkosten sogleich anfänglich, oder nach rechtskräftigem Bescheid oder Urtheil, wider ihn mit der Substantation und öffentlicher Ausschlagung verfahren wer-

werden solle; hat man von dem impetirenden Kläger, bey Unter- oder Nachbleibung der Execution, Immission, und Exmission, nur die Helffte des ordentlichen-Hülffs-Geldes zu erfordern und zu nehmen.

§. 8.

Hätte auch der impetirende Kläger zwar nach obigem §. 6. das Hülffs-Geld in termino, gebührend erletget; es ergäbe sich aber aus der gerichtlichen Losschlagung der Objectorum executionis, daß ihm daraus, wegen deren Unzulänglichkeit, zu seiner vollständigen Befriedigung an Hauptstamm und Zinsen nicht zu verhelfen möglich sey; soll ihm nach der Proportion desjenigen Quanti, mit welchem er leer ausgehen muß, der Antheil des schon bezahlten Hülffs-Geldes wieder herausgegeben und verabfolget werden.

Weshalb die verhoffte Strafe zur Bezahlung der Schuld nicht zu reichen.

§. 9.

Ingleichen da ein Impetrant nach erlegten Hülffs-Geld zwar die sämtliche Hülffs-Actus erlanget hätte, nachhero aber, und noch vor der Adjudication über des beklagten Schuldners Vermögen, ein Concurfus Creditorum, wodurch die vorigen particular Proceße gehemmet werden, entstünde; soll zwar entweder das völlige oder halbe Hülffs-Geld, nach dem oben §. 6. angezeigten Unterscheid, den Gerichten verfallen gleichwohl aber dem Glaubiger oder Kläger unbenommen seyn, solches aus der Concur-Massa in eben derjenigen Stelle, in welcher sein Hauptstamm und Zinsen locret werden, zurück zu fordern, und solchergestalt die Wiedervergütung zu erhalten.

Wie das Hülffs-geld beym Concurfus Proceß zu lociren?

§. 10.



§. 10.

Resolutio
dubiorum
wird der
Regie-
rung vor-
behalten.

Daferne auch endlich des Hülfß-Geldes wegen ein in gegenwärtiger Verordnung nicht deutlich entschiedener Fall fürkame; sollen die Fürstlichen Aemter, Adelige Bogtzeien und Stadträtthe, sich derenthalben keinesweges einer willführlichen Erklärung ermächtigen, sondern vielmehr aus Unserer Fürstlichen Regierung Bescheids und Verhaltungs-Befehls erhalten.

Wir wollen demnach und befehlen hiermit resp. gnädigt und ernstlich, daß über diese Unsere wohlbedächtige Verordnung genau und gebührend gehalten werde. In welcher Absicht Wir sie dann eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Inmsiegel darunter drucken, auch zu männigliches Wissenschaft gewöhnlicher maßen publiciren lassen. Sign. Hildburghausen, den 25. Junii Anno 1751.

Ernst Friedrich Carl, H. z. Sachsen.



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97

**Fürstliche
Sachsen = Bildburghäusische
Verordnung**

wegen
des

Sülffs = Geldes

de dato 25. Junii

1751.

